

Fachinformation

der GV-SOLAS

Leistungsgerechte Eingruppierung von Tierpflegenden und Servicepersonal

Stand November 2025

verfasst von:

**Tobias Schenk, Maria Guschlbauer, Gero Hilken, Dana Matzek,
Alf Niquet, Heike Wagner**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Tierpfleger und Tierwärter: Historische Begrifflichkeiten und ihre Bedeutung für die Eingruppierung	4
3. Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR) und Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) ...	5
4. Tätigkeitsbereiche Servicepersonal	6
4.1. Aufgaben und Tätigkeitsbeschreibung	6
4.2. Tätigkeitsumfang und Verantwortungsbereiche	8
4.3. Anzuwendende Vorschriften, Fachkenntnisse und erforderliche Kompetenzen	8
5. Tätigkeitsbereiche Tierpflegende in Forschungseinrichtungen.....	9
5.1. Aufgaben und Tätigkeitsbeschreibung	9
5.2. Tätigkeitsumfang und Verantwortungsbereiche	12
5.3. Anzuwendende Vorschriften, Fachkenntnisse und erforderliche Kompetenzen	13
6. Tätigkeitsbereiche der übergeordneten Teamleitungen	14
6.1. Aufgaben und Tätigkeitsbeschreibung	14
6.2. Tätigkeitsumfang und Verantwortungsbereiche	15
6.3. Anzuwendende Vorschriften, Fachkenntnisse und erforderliche Kompetenzen	15
7. Auszubildende.....	15
8. Tierpflegemeister*in	16
9. Organisationsdiagramm einer Tierhaltung	17
10. Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)	18
10.1. Zulagen für Tierpflegeberufe.....	19
11. Formulierungshilfen für Tätigkeitsbeschreibungen	20
11.1. Grundprinzipien der Tätigkeitsbeschreibung	20
11.2. Beispiele der Formulierung:	22
12. Abschließende Betrachtung	22
13. Literatur	24

1. Einleitung

Die rasante Weiterentwicklung in der tierexperimentellen Forschung und die steigenden Anforderungen haben bei allen Berufsgruppen, die im versuchstierkundlichen Bereich arbeiten, in den letzten Jahren deutliche und umfassende Veränderungen hinsichtlich der Aufgaben und Tätigkeiten bewirkt. Die Anforderungen an das Fachwissen, die manuellen Fähigkeiten und die Verantwortung sind deutlich gestiegen.

Besonders betroffen ist das Personal, das sich direkt mit der Pflege und Behandlung der Tiere beschäftigt. Während bis 1984 bei der Ausbildung zum/ zur Tierpfleger*in noch zwischen den Ausrichtungen „Haus- und Versuchstierpflege“ und „Zootierpflege“ unterschieden wurde, gibt es seit 2003 drei Fachrichtungen: „Forschung und Klinik“, „Tierheim- und Pensionstierpflege“ und „Zootierpflege“.

Der weiterführende Abschluss als geprüfte*r Tierpflegemeister*in, der seit 1990 existiert, zielt darauf ab, die notwendigen Qualifikationen zu erwerben, um als Führungskraft, tierpflegerische, soziale und wirtschaftliche Zielsetzungen effektiv zu verwalten, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Tierschutzes. Seit einer Novellierung des Berufsbildungsgesetzes im Januar 2020 werden Tierpflegemeister*innen als „*Bachelor Professional of Animal Care and Management*“ anerkannt.

Inzwischen übernehmen besonders qualifizierte Tierpflegende und Tierpflegemeister*innen auch Aufgaben in Leitungsfunktionen:

- Team- und Barriereleitung innerhalb einer Tierhaltung
- Operative Leitung einer Tierhaltung
- Leitung einer (dezentralen) Tierhaltung
- Personalmanagement/Qualitätsmanagement
- Ausbildungsleitung

Diese Aufteilung zeigt, wie unterschiedlich die Aufgaben von Tierpflegenden in Bezug auf das spezifische Fachwissen und die Verantwortung sein können.

Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst gibt es zwei unterschiedliche Tarifverträge deren grundlegender Unterschied vor allem im Geltungsbereich liegt: der TV-L (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) regelt die Arbeitsbedingungen für Beschäftigte der Bundesländer, während der TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) für Beschäftigte des Bundes und der kommunalen Arbeitgebenden gilt. Beide Tarifverträge decken ähnliche Themen wie Vergütung, Arbeitszeit und Urlaub ab, unterscheiden sich aber in der Eingruppierung, den Entgelttabellen und teilweise in Zusatzregelungen, etwa bei Sonderzahlungen oder der Altersvorsorge.

Die Vergütung anhand von tariflich festgelegten „Tätigkeitsmerkmalen besonderer Beschäftigungsgruppen“ wurde bislang lediglich für den TVöD Bund für Tierpflegende geregelt. Dort reichen die Stufen von der EG 5 bis 8. Im TV-L existiert eine solche Regelung bisher nicht, welches zu erheblichen Unterschieden in den Eingruppierungen von Tierpflegenden führt - selbst innerhalb derselben Städte.

Unsere Arbeitsgruppe 'Leistungsgerechte Eingruppierung von Tierpflegenden und Servicepersonal' der GV-SOLAS, in der Tierhausleiter*innen und Tierpflegemeister*innen mitarbeiten, hat sich zum Ziel gesetzt, die Vergütung der Tierpflegenden bundesweit zu harmonisieren, um allen Vorgesetzten und Personaldezernaten eine Hilfestellung bei einer angemessenen Eingruppierung ihrer Mitarbeitenden anhand von exemplarischen Aufgabenprofilen zu ermöglichen.

2. Tierpfleger und Tierwärter: Historische Begrifflichkeiten und ihre Bedeutung für die Eingruppierung

Im TV-L wird für Tätigkeiten in der tierpflegerischen Betreuung der Begriff *Tierwärter* verwendet. Dieser Begriff hat historische Wurzeln und beschreibt eine Funktion, die in ihrer ursprünglichen Form nicht mehr der heutigen Ausbildung, Professionalität und dem beruflichen Selbstverständnis des modernen Tierpflegeberufs entspricht.

Der *Tierpfleger Fachrichtung Forschung und Klinik (IHK)* hingegen ist ein anerkannter Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz. Er umfasst deutlich erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere in den Bereichen Versuchstierkunde, Hygiene, Dokumentation, Tierschutzrecht, Tiergesundheit sowie ethische Aspekte der tierexperimentellen Forschung. Die Ausbildung vermittelt ein komplexes Verständnis biologischer Zusammenhänge, Labor- und Hygienetechniken, Anästhesie- und Eingriffsbegleitung sowie Zuchtmanagement.

Die im TV-L verwendete Eingruppierung des *Tierwärters* kann daher **nicht** auf Tierpflegende übertragen werden. Maßgeblich für die Eingruppierung ist nicht die tarifliche Bezeichnung, sondern der tatsächliche Aufgaben- und Verantwortungsbereich. Die Eingruppierung hat sich an den real ausgeübten Tätigkeiten, den fachlichen Anforderungen, dem Grad an Selbstständigkeit sowie der Verantwortung zu orientieren – nicht an einer eher historischen Begrifflichkeit. Eine leistungsgerechte Eingruppierung berücksichtigt daher die fachliche Qualifikation, die Komplexität der Aufgaben sowie den Beitrag zur Qualität und Sicherheit in der Tierhaltung.

Im TV-L ist die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe gemäß § 12 Abs. 1 TV-L an *die Ausübung der gesamten Tätigkeit* gebunden. Entscheidend sind die tatsächlich übertragenen Aufgaben und die hierfür erforderliche Qualifikation. Die im Anhang zur Entgeltordnung („Entgeltordnung zum TV-L“, Anlage A) geregelte Kategorie *Tierwärter* (Teil III, Abschnitt 2.7) stellt eine Bewertungsgruppe für handwerklich-betreuerische Tierhaltungs- und Unterstützungsaufgaben dar.

Bevor der heute etablierte Beruf „Tierpfleger*in“ eingeführt wurde, war *Tierwärter* ein allgemeiner Begriff für Personen, die Tiere versorgten. Es handelt sich jedoch **nicht** um einen Ausbildungsberuf.

In vielen Einrichtungen werden unter dem Begriff „Tierwärter“ daher ungelernte Mitarbeitende ohne Berufsabschluss, Quereinsteiger aus fachfremden Bereichen oder reine Hilfskräfte eingesetzt.

Im TVöD wird dies deutlicher: Dort ist der *Tierwärter* in **Entgeltgruppe 3** der Entgeltordnung als „**Helferin/Helfer in der Tierpflege**“ aufgeführt. Diese Einordnung zeigt, dass der Begriff

Tierwärter tariflich Tätigkeiten beschreibt, die keine vollqualifizierte Ausbildung voraussetzen und in erster Linie grundlegende, unterstützende Aufgaben umfassen.

3. Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR) und Europäische Qualifikationsrahmen (EQR)

Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR)¹ ist ein systematisches Instrument zur Klassifizierung der Qualifikationen im deutschen Bildungssystem. Ziel ist es, einerseits die Orientierung innerhalb des Bildungssystems zu vereinfachen und andererseits die Vergleichbarkeit deutscher Abschlüsse auf europäischer Ebene zu fördern.

Der DQR umfasst acht Niveaustufen, die mit den Stufen des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR)² kompatibel sind. Der EQR ist eng mit dem nationalen Qualifikationsrahmen verzahnt, welcher ein ganzheitliches Bild verschiedener Qualifikationsarten und -niveaus in Europa ermöglicht.

Die Stufen 1 und 2 umfassen Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und Einstiegsqualifizierungen, wie sie beispielsweise mit dem Hauptschulabschluss erreicht werden.

Auf den Stufen 3 und 4 finden sich abgeschlossene Berufsausbildungen sowie weiterführende Schulabschlüsse, etwa die Mittlere Reife oder das Abitur.

Die Stufe 5 ist beruflichen Weiterqualifikationen wie dem Fachwirt vorbehalten. Auf Stufe 6 sind unter anderem Bachelorabschlüsse sowie weiterführende Qualifikationen wie Meister/in oder Fachwirt/in eingeordnet.

Stufe 7 umfasst Masterabschlüsse und die höchste Stufe, Stufe 8, steht für Promotionen und andere akademische Bildungsabschlüsse auf dem höchsten Niveau.

Die Berufsqualifikation Tierpfleger*in der Fachrichtung Forschung und Klinik wird im DQR/EQR auf Niveau 4 eingeordnet, sofern die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden wurde. Diese Einstufung entspricht einer dualen Berufsausbildung mit einer Ausbildungsdauer von drei Jahren.

Auszubildende im Beruf Tierpfleger*in der Fachrichtung Forschung und Klinik werden entsprechend ihres Schulabschlusses im DQR/EQR zwischen den Niveaus 2 und 4 eingeordnet. Quereinsteiger mit einer abgeschlossenen dualen Berufsausbildung einer anderen Fachrichtung werden ebenfalls dem DQR/EQR Niveau 4 zugeordnet.

Die Berufsqualifikation "Tierpflegemeister/in" bzw. "*Bachelor Professional of Animal Care and Management*" ist im DQR/EQR auf Niveau 6 eingeordnet.

¹ siehe https://www.dqr.de/dqr/de/home/home_node.html

² siehe <https://europass.europa.eu/de/europass-tools/europaeischer-qualifikationsrahmen>

4. Tätigkeitsbereiche Servicepersonal

Die ineinandergreifenden Bereiche der Material- und Käfigaufbereitung und Logistik sind maßgeblich für den reibungslosen Ablauf innerhalb der Tierhaltung und die Aufrechterhaltung des Hygienestatus einer Tierhaltung. Ein sachgemäßer Umgang mit den unterschiedlichen Materialien (Käfigen, Maschinen, ...) verhindert Schäden und damit Folgekosten. Die Gewährleistung der Arbeitssicherheit, mit Bezug auf den Allergieschutz, Schutz vor Gefahrenstoffen und eine ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze, ist essentiell im Servicebereich. Die Mitarbeitenden im Beschäftigungsbereich Service führen eine körperliche anspruchsvolle Arbeit aus.

Durch den Einsatz von Servicepersonal kann eine Trennung der Aufgaben zwischen Materialaufbereitung und Tierpflege etabliert werden.

Durch den technischen Fortschritt kann eine Umstellung der Spültechnik auf teilautomatisierte und/oder vollautomatisierte Aufbereitungsanlagen erfolgen. Die Bedienung dieser Anlagen erweitert dann die Tätigkeiten in Servicebereich.

4.1. Aufgaben und Tätigkeitsbeschreibung

Die nachfolgenden Aufgaben können in den Bereichen der Materialaufbereitung und Logistik durch speziell für diesen Bereich angestelltes Personal durchgeführt werden:

1. Aufbereitung von Käfigmaterial, Tierunterkünften, Tränkeflaschen, IVC- Anlagen und Zubehör sowie Materialfluss und Maschinenmanagement
2. Durchführen von Reinigungs-, Desinfektions-, und Sterilisationsverfahren
3. Lagerverwaltung mit Warenannahme- und Logistik, Tiertransporte, Dokumentation und Bestellung
4. Müllentsorgung
5. Zusammenarbeit mit technischem Personal und Fremdfirmen

Erläuterung:

1. **Aufbereitung von Käfigmaterial, Tierunterkünften, Tränkeflaschen, IVC-Anlagen und Zubehör sowie Materialfluss und Maschinenmanagement:** Das Arbeitsgebiet der Käfigaufbereitung umfasst je nach Gegebenheiten (technische und örtliche) und Anlagen eine Vielzahl an Aufgaben. Zunächst werden die Käfige, beispielsweise in einer Einstreu-Entsorgungsanlage, entleert und grobe Schmutzreste entfernt, um die technischen Abläufe der Aufbereitungsanlagen (z.B. Bandwaschanlagen, Haubenwaschanlagen etc.) nicht zu gefährden. Nach der maschinellen, oder seltener händischen, Reinigung werden die Käfige zur Befüllung weitergeleitet, die dann entweder händisch oder mit Hilfe von halb automatisierten Befüllstationen erfolgt. Die Arbeiten erfolgen unter strenger Einhaltung aller Vorschriften bezüglich Hygiene und Arbeitsschutz und erfordern das Arbeiten in entsprechender Schutzkleidung.

Benutzte Wasserflaschen werden, manuell oder automatisiert, entleert, in eine Aufbereitungsanlage eingebracht und dann der Befüllung zugeführt. Käfigregale können von Hand aufbereitet werden oder in speziellen vollautomatischen Systemen

wie zum Beispiel einem Rackwasher. Bei IVC-Anlagen ist für eine vollständige Reinigung das Zerlegen in alle Bestandteile notwendig.

Ein weiterer wichtiger Bereich ist die Gewährleistung des Materialflusses innerhalb der Tierhaltung. Dazu zählt das Sortieren der Käfige, die Dekontamination aller in die Tierhaltung eingebrachten und zum Teil wieder auszuschleusenden Materialien. Dies erfolgt über Autoklaven oder Wasserstoffperoxid-Schleusen und kann durch das Servicepersonal durchgeführt werden.

Die Inbetriebnahme und Bedienung der Aufbereitungsanlagen erfolgen gemäß den Herstellerangaben und Betriebsanleitungen. Im Rahmen der routinemäßigen Wartung werden Reinigungsarbeiten und Pflegearbeiten sowie der Wechsel von Filtern entsprechend den Vorgaben der Hersteller durchgeführt. Die Arbeit erfolgt nach vorhandenen Arbeitsanweisungen (SOPs).

2. **Durchführen von Reinigungs-, Desinfektion-, und Sterilisationsverfahren:** Zum Einsatz kommen verschiedene Desinfektionsverfahren wie Wisch-, Sprüh- und Flächendesinfektionen mit Desinfektionsmitteln. Für die Sterilisation werden spezialisierte Großgeräte, beispielsweise Autoklaven und Wasserstoffperoxid-Schleusen, verwendet.

Ein zentraler Bestandteil dieser Tätigkeit sind das Monitoring sowie die Dokumentation der Effektivität der Desinfektions- und Sterilisationsprozesse und die regelmäßige Überprüfung der Funktionsfähigkeit der eingesetzten Geräte.

3. **Lagerverwaltung mit Warenannahme, Post und Bestellungen:** Im Bereich der Lagerverwaltung für Materialien der Tierhaltung wird nach dem Prinzip „First In, First Out“ gearbeitet, um eine effiziente Lagerhaltung von Materialien, Einstreu und Futter sicherzustellen. Zu den Aufgaben gehören die Annahme von Lieferungen, deren Dokumentation sowie die Zuweisung der Waren zu den entsprechenden Lagerplätzen für Verbrauchsmaterialien und Arbeitskleidung.

Im Rahmen der Lagerkontrolle werden Bestände regelmäßig auf Haltbarkeit geprüft. Die Überprüfung des Lagerbestandes der Chemikalienlager sowie die strikte Einhaltung der entsprechenden Arbeitssicherheitsvorschriften sind ebenfalls zentrale Bestandteile dieser Tätigkeit. Ein sicherer Umgang mit Flurförderfahrzeugen, wie Hubwagen, ist für eine effiziente Lagerverwaltung unerlässlich. Für die Dokumentation der Lagerverwaltung können auch EDV-gestützte Systeme zum Einsatz kommen.

In einigen Tierhaltungen zählt auch die Annahme und Bearbeitung der Post zu den Aufgaben des Servicepersonals. Diese wird sortiert und anschließend an die zuständige Tierhaltung weitergeleitet.

Neben der Bestellung, Lagerverwaltung und der Warenannahme, zählt auch der innerbetriebliche Transport und die Verteilung von Waren und Materialien zu diesem Aufgabengebiet. Auch der sorgsame Transport von Tieren (z.B. Abholung von der Barriere, Annahme der Tierbestellung von Lieferanten, Abgabe von Tieren an Arbeitsgruppen) ist diesem Tätigkeitsfeld zugeordnet.

4. **Müllentsorgung:** Die fachgerechte Entsorgung von Abfällen erfolgt gemäß den spezifischen Arbeitsanweisungen und den Entsorgungsrichtlinien der jeweiligen Einrichtung.
5. **Zusammenarbeit mit technischem Personal und Fremdfirmen:** Werden technisches Personal oder Fremdfirmen erwartet, so werden Einweisungen in den Bereich durchgeführt und die Personen begleitet und betreut. Die Wartungen und Reparaturen werden dokumentiert und die entsprechenden Protokolle weitergeleitet und gegebenenfalls interpretiert und Maßnahmen eingeleitet.

4.2. Tätigkeitsumfang und Verantwortungsbereiche

Das Servicepersonal übernimmt auf der Basisstufe grundlegende, unterstützende Tätigkeiten, die vorrangig Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten der Tierunterkünfte und Geräte umfassen. Sie sind verantwortlich für den Transport und die Lagerung von Versorgungsmaterialien sowie für zuarbeitende Aufgaben für die Tierpflege. Mit zunehmender Erfahrung und Weiterbildung können sie auch die Durchführung technischer Verfahren übernehmen. Sie können auch in spezialisierten Bereichen wie der Sterilisationstechnik oder für einfachere Geräte-Pflegearbeiten wie z.B. an IVC-Gebläseeinheiten geschult werden und eigenständigere Tätigkeiten ausführen.

In großen Anlagen kann es geboten sein, ausgebildete *Inhouse*-Techniker*innen für die Wartung und Instandhaltung verschiedener Geräte einzusetzen, um den reibungslosen Betrieb der Forschungseinrichtung sicherzustellen.

4.3. Anzuwendende Vorschriften, Fachkenntnisse und erforderliche Kompetenzen

Das Servicepersonal muss grundlegende Hygiene- und Sicherheitsvorschriften beherrschen, um eine sichere und saubere Arbeitsumgebung sicherzustellen. Dies schließt die Kenntnis von Reinigungs- und Desinfektionsverfahren, die Bedienung und Bestückung von Sterilisationsanlagen und die korrekte Entsorgung von Laborabfällen ein. Die Nutzung von Software für Datenmanagement kann erforderlich sein. Darüber hinaus ist es notwendig, nach den Empfehlungen des Arbeitskreises Käfigaufbereitung (AK-KAB) sowie hausinternen Arbeitsanweisungen (SOPs) zu arbeiten, um eine standardisierte und effiziente Aufbereitung der Käfige zu gewährleisten. Regelmäßige Schulungen sind unerlässlich, um fachlich auf dem neuesten Stand zu bleiben.

Wichtige Softskills umfassen Zuverlässigkeit, Organisationsfähigkeit, Teamarbeit und eine gute Kommunikationsfähigkeit. Eine hohe Belastbarkeit ist besonders wichtig, da die körperlich anstrengende Arbeit häufig unter Bedingungen wie Lärm und Schmutz stattfindet. Grundlegende IT-Kenntnisse und eventuell Englischkenntnisse sind ebenfalls von Vorteil, um Arbeitsanweisungen und Sicherheitsprotokolle effektiv umsetzen zu können. Diese Fähigkeiten ermöglichen es dem Servicepersonal, wesentlich zur Unterstützung eines reibungslosen Tierhaltungsbetriebs beizutragen.

5. Tätigkeitsbereiche Tierpflegende in Forschungseinrichtungen

Die Arbeit der Tierpflegenden in Forschungseinrichtungen ist essentiell für das Wohlbefinden der Tiere sowie den Erfolg wissenschaftlicher Studien. Diese Fachkräfte benötigen tiefgehendes biologisches Wissen und ein ausgeprägtes Verständnis für die spezifischen Bedürfnisse der betreuten Spezies. Speziell im täglichen Umgang mit den Tieren ist eine hohe Sensibilität gefordert. Eine effiziente Ressourcennutzung ist ein wichtiger Aspekt in vielen Bereichen der tierpflegerischen Tätigkeiten (z.B. Energieeffizienz).

Zentrale Arbeitsprinzipien wie das 3R- Prinzip und die *Culture of Care* bilden die Grundlage der Tätigkeit. Dabei steht das 3R-Prinzip für „**Replace, Reduce, Refine**“ und wurde von William Russell und Rex Burch 1959 eingeführt, um den ethischen Umgang mit Tieren in der Forschung zu verbessern. Die "*Culture of Care*" bezieht sich auf eine Haltung und Praxis, die das Wohlbefinden von Menschen und Tieren in der Pflege und Forschung in den Mittelpunkt stellt (Ferrara et al. 2022).

Belastbarkeit, Anpassungsfähigkeit, Empathie, kontinuierliche Lernbereitschaft sowie grundlegende EDV- und Englischkenntnisse sind unerlässlich, um die hohen Anforderungen in diesem dynamischen Arbeitsfeld zu erfüllen. Darüber hinaus sind umfassende Kenntnisse über spezifische und komplexe Hygieneanforderungen sowie ein fundiertes Verständnis der relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Tierschutz-, Gentechnik-, Infektionsschutzgesetzgebung) notwendig.

Die vollumfängliche Ausübung dieser Tätigkeit setzt eine abgeschlossene IHK-Berufsausbildung zum/zur „Tierpfleger*in Forschung & Klinik“ voraus. Des Weiteren können abhängig von den einrichtungsspezifischen Anforderungen fachverwandte Berufsabschlüsse wie zum Beispiel Landwirt*in, Tierwirt*in, Tiermedizinische Fachangestellte oder Biologielaborant*in mit versuchstierkundlicher Qualifikation (EU Funktion A + zusätzliche tätigkeitsspezifische Fortbildung) nach eingehender Einarbeitung beschäftigt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass Regulierungsbehörden unter Umständen spezifische Berufsabschlüsse sowie eine zusätzliche Qualifikation für Personen mit fachfremden Ausbildungsabschluss für die Betreuung von Versuchstieren fordern.

5.1. Aufgaben und Tätigkeitsbeschreibung

Die folgenden Tätigkeitsbereiche übernehmen diese Fachkräfte in Anlehnung an die Ausbildungsordnung „Tierpfleger*in Forschung und Klinik“:

1. Grundpflege von Versuchstieren
2. Führen von Versuchstierzuchten
3. Durchführen der Euthanasie von Tieren
4. Hygienische Aufbereitung von Tierunterkünften und Geräten
5. Futtermittelmanagement
6. Transportmanagement
7. Gesundheitsüberwachung
8. Durchführen von Applikationen, Blutentnahmen und Eingriffen/Behandlungen an Tieren, Mitwirken bei wissenschaftlichen Experimenten und Aus- und Fortbildung
9. Durchführen von Desinfektions-, und Sterilisationsverfahren sowie deren Monitoring
10. Datenmanagement und -auswertung

Erläuterung:

1. **Grundpflege von Versuchstieren:** Die Tierpflegenden überprüfen täglich jedes Versuchstier, inklusive der Bewertung des Gesundheitszustandes. Ebenso wird die Menge von Futter und Wasser überprüft. Die Aufgabe umfasst auch die Kontrolle und Anpassung des Haltungsumfeldes, wie z.B. Temperatur, Beleuchtung und Luftfeuchtigkeit. Das Umsetzen von Nagern in frische Käfige und die Reinigung von Ställen und Zwingern sind zentrale Basisaufgaben. Tierpflegende wenden Handlings- und Trainingsmethoden an, bieten Beschäftigungsmöglichkeiten und erledigen und dokumentieren alle Pflegemaßnahmen gemäß den *Standard Operating Procedures* (SOPs). Ebenso kann das Durchführen von forschungsspezifischen Aufgaben sowie das tierschutzgerechte Töten und Durchführen von Belastungseinschätzungen oder Scoring-Verfahren zur Grundpflege gerechnet werden. Sie dokumentieren alle Pflegemaßnahmen und durchgeführten Methoden gemäß den Arbeitsanweisungen/SOPs.
2. **Führen von Versuchstierzuchten:** Tierpflegende sind maßgeblich an der Planung und Umsetzung von Zuchtprogrammen beteiligt. Sie überwachen sorgfältig den Reproduktionszyklus der Tiere, beginnend mit der Auswahl geeigneter Zuchttiere bis hin zur Geburt und der Jungtieraufzucht. Dabei berücksichtigen sie nicht nur genetische Aspekte, sondern auch gesundheitliche und verhaltensbezogene Faktoren, um die optimale Fortpflanzung und den Erhalt der genetischen Vielfalt einer Tierlinie zu gewährleisten. Ein weiterer wichtiger Aspekt ihrer Arbeit ist die Dokumentation und Analyse des Fortpflanzungsprozesses. Sie erfassen detaillierte Daten über Trächtigkeit, Geburt und Jungenaufzucht, um die Zuchtziele verantwortungsbewusst umzusetzen. Dabei nutzen sie ihr Fachwissen über versuchstierkundliche Zuchtschemata, Zyklusbestimmung und genetische Prinzipien. Darüber hinaus können Tierpflegende auch für die Durchführung von Probenentnahmen für die Genotypisierung gentechnisch veränderter Tierlinien verantwortlich sein.
3. **Durchführen der Euthanasie von Tieren:** Eine der Aufgaben von Tierpflegern ist es, eine tierschutzgerechte Euthanasie durchzuführen, wenn dies notwendig ist. Dabei achten sie darauf, dass der Prozess so schmerzfrei und stressfrei wie möglich für das Tier abläuft. Die stellt eine große, mitunter auch rechtliche, Verantwortung dar und kann eine erhebliche emotionale Belastung für die Tierpflegenden sein.
4. **Hygienische Aufbereitung von Tierunterkünften und Geräten:** Tierpflegende sind verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung strenger Hygienestandards. Dies beinhaltet die Reinigung und Desinfektion von Geräten, Tierunterkünften oder Räumlichkeiten (wie z.B. Eingriffsräumen) unter Verwendung geeigneter Verfahren und Materialien. In diesem Kontext ist die korrekte Handhabung unterschiedlicher Haltungssysteme, wie z.B. IVC-Systemen oder Isolatoren und Geräten wie z.B. Autoklaven und Wasserstoffperoxid-Schleusen, eine Grundvoraussetzung. Dabei müssen komplexe Sicherheits- und Umweltaspekte berücksichtigt werden.
5. **Futtermittelmanagement:** Die Tierpflegenden überwachen die Qualität und Verteilung des Futters und Wassers, um eine optimale Versorgung der Versuchstiere

zu gewährleisten. Sie bewerten das Futter und passen die Fütterungspläne und Futterrationen entsprechend den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen der Tierart und Tierlinie sowie der individuellen Tiere an. Es werden auch versuchsspezifische Diäten oder angepasste Fütterungsregimes durch die Tierpflegenden eingesetzt.

6. **Transportmanagement:** Tiertransporte werden - stets unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften sowie hausinterner Arbeitsanweisungen - unterstützt, geplant und/ oder überwacht, um Stresssituationen für die Tiere zu minimieren und ihre Sicherheit während des Transports zu gewährleisten. Ebenfalls wird der innerbetriebliche Transport sowie der Versand und Import von Tieren aus anderen Tierhaltungen in Zusammenarbeit mit Veterinärmediziner*innen durchgeführt. Tierpflegende überwachen die Gesundheit und Eingewöhnung neu importierter Tiere und übernehmen die Dokumentation dieser Vorgänge.
7. **Gesundheitsüberwachung:** Die Tierpflegenden führen regelmäßige Gesundheitskontrollen durch, unterstützen bei tierärztlichen Behandlungen und überwachen den Hygienestatus (z.B. durch eine Probenentnahme für das Hygienemonitoring). Diese Aufgabe umfasst auch die Erkennung typischer Symptome unterschiedlicher Krankheitsbilder und Entnahme von Proben für diagnostische Zwecke im Rahmen des Hygienemonitorings. Die genaue Dokumentation aller gesundheitsrelevanten Daten und Probennahmen gehören ebenfalls zu ihren Aufgaben.
8. **Durchführen von Applikationen, Blutentnahmen und Eingriffen/Behandlungen an Tieren, Mitwirken bei wissenschaftlichen Experimenten und Aus- und Fortbildung:** Tierpflegende führen auch Eingriffe und andere invasive Maßnahmen am Tier durch. Dazu gehören in der Regel Applikationen und Blutentnahmen, Probenentnahmen sowie die Durchführung von Sektionen. Nach entsprechender Zusatzausbildung können Operationen wie z.B. Embryotransfer, Implantation osmotischer Pumpen oder Perfusionen zu den Tätigkeiten zählen, wenn die hierfür erforderliche Fachkenntnis anerkannt wurde. Operationsvor- und Nachbereitung sowie die postoperative Versorgung von Tieren werden häufig durch Tierpflegende übernommen. Sie sind auch an der Planung und Durchführung von Experimenten beteiligt, wobei sie eng mit Forschenden zusammenarbeiten. In laufenden Versuchen sind Tierpflegende selbstständig oder unterstützend an der Erfassung der Belastungen der Tiere beteiligt und übernehmen somit eine entscheidende Aufgabe zum Schutz des Tierwohls. Auch übernehmen sie im Rahmen versuchstierkundlicher Kurse unterstützende oder referierende Aufgaben. Tierpflegende sind im Rahmen der täglichen Arbeit auch in die Berufsausbildungskonzepte der Tierhaltungen eingebunden.
9. **Durchführen von Desinfektions-, und Sterilisationsverfahren sowie deren Monitoring:** Die Tierpflegenden sind verantwortlich für die Auswahl und Durchführung geeigneter Desinfektions- und Sterilisationsverfahren, abhängig von der Art und Beschaffenheit des Sterilguts. Dabei wird besonders auf die Effizienz und Wirksamkeit der eingesetzten Methoden geachtet. Es kommen verschiedene Desinfektionsverfahren zum Einsatz, darunter Wisch-, Sprüh- und Flächendesinfektionen mit Hilfe von Desinfektionsmitteln aus unterschiedlichen

Wirkstoffgruppen. Zur Sterilisation werden spezialisierte Großgeräte wie Autoklaven und Wasserstoffperoxidschleusen verwendet, die eine zuverlässige Keimabtötung sicherstellen. Diese Geräte sind entscheidend für die Aufrechterhaltung strenger Hygienestandards, insbesondere in Einrichtungen mit besonders empfindlichen oder gefährdeten Tierbeständen.

Zentrale Bestandteile dieser Tätigkeit sind das Monitoring und die Dokumentation der Effektivität der Desinfektions- und Sterilisationsprozesse sowie die regelmäßige Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Geräte. Die fachliche Einweisung von neu anzulernenden Mitarbeitenden zählt ebenfalls zu den durchzuführenden Tätigkeiten.

- 10. Datenmanagement und -auswertung:** Die Tierpflegenden sind verantwortlich für die akkurate Dokumentation zahlreicher Prozesse und die Nutzung moderner Informationssysteme und Datenbanken, einschließlich spezialisierter Tierhaussoftware, z.B. zur Erfassung von Daten der gehaltenen Tiere. Mit dem zunehmenden Technisierungsgrad werden auch fortschrittliche IT-Systeme wie digitale Käfigüberwachungssysteme, KI-gestützte Analysetools und automatisierte Umweltkontrollsysteme immer häufiger in Versuchstierhaltungen eingesetzt. Diese technologischen Lösungen ermöglichen eine effizientere Verwaltung und Überwachung der Tierhaltung, verbessern die Genauigkeit der Datenanalyse und unterstützen die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben. Durch die präzise Erfassung und Analyse von Daten tragen die Tierpflegenden dazu bei, den Tierbestand gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu dokumentieren und die Einhaltung der relevanten Bestimmungen sicherzustellen.

Auch in weiteren Bereichen können Tierpflegende in Forschung und Klinik tätig sein (z.B. bei Einweisungen von Mitarbeitenden aus der Forschung in Arbeitsabläufe und Hygienerichtlinien oder Mitarbeit beim Erstellen und der Schulung von SOPs), abhängig von den spezifischen Bedürfnissen und Strukturen der jeweiligen Einrichtungen. Dazu gehören unter anderem die Datenbank-Administration zur effizienten Verwaltung und Analyse von Tierdaten, das Gefahrstoffmanagement zur Sicherstellung der Compliance mit Sicherheitsstandards oder die spezialisierte Betreuung landwirtschaftlicher (Rinder, Schafe, Geflügel, ...) oder exotischer Tiere (nicht-menschliche Primaten, Fische, ...) im Forschungskontext. Diese Aufgaben erfordern umfassendes fachliches Wissen, das Beherrschen fachfremder Methoden und Kenntnisse, sowie die Fähigkeit, spezifische Anforderungen wissenschaftlicher Studien und gesetzliche Grundlagen in den Arbeitsalltag eines Tierpflegenden zu integrieren.

5.2. Tätigkeitsumfang und Verantwortungsbereiche

In der Tierpflege können der Tätigkeitsumfang und die Verantwortung der Tierpflegenden beträchtlich variieren. Diese Variationen erstrecken sich von der Umsetzung von Routineaufgaben bis hin zur eigenverantwortlichen Übernahme komplexer Aufgabenbereiche mit zusätzlichen Aufgabengebieten.

Auf der Basisstufe führen Tierpflegende, neben den grundlegenden tierpflegerischen Tätigkeiten, standardisierte Aufgaben wie die Zuchtführung nach genauen Vorgaben der Wissenschaftler*innen aus, die strikt nach Arbeitsanweisungen/SOPs durchgeführt werden.

In diesem Fall sind die Tierpflegenden eng an vorgegebene Richtlinien und klare Anweisungen gebunden.

Mit zunehmender Erfahrung und spezialisierter Ausbildung übernehmen Tierpflegende komplexere Aufgaben. Sie entwickeln und implementieren bspw. eigenständig Zuchtpläne die auf spezifischen Zuchtzielen basieren, übernehmen spezialisierte Aufgaben wie das Arbeiten in Biologischen Schutzstufen 1 bis 4 oder sind umfänglich in die Durchführung von Versuchsvorhaben involviert. Diese Tätigkeiten erfordern nicht nur eine umfassende fachliche Kompetenz, sondern auch die eigenverantwortliche Steuerung der Prozesse, inklusive der Überwachung und Anpassung sowie ein hohes Maß an technischem Verständnis und eine sorgfältige Dokumentation. Hierbei ist eine selbstständige Problemidentifikation und -lösung erforderlich so wie die kontinuierliche Fortbildung (Grundvoraussetzung laut TierSchVersV) zur Aufrechterhaltung und Erweiterung der Fachkenntnisse.

Auf der höchsten Verantwortungsstufe sind Tierpflegende für die vollumfängliche Planung, Durchführung und Überwachung der tierpflegerischen Prozesse zuständig. Eine Übernahme von Personalverantwortung und Führungsaufgaben können hier ebenfalls zu den Tätigkeiten gehören. Sie treffen eigenverantwortliche Entscheidungen, die sich direkt auf das Wohlbefinden der Tiere und die Integrität der wissenschaftlichen Forschung auswirken. Dazu gehört auch das Management von interdisziplinären Schnittstellen, die Zusammenarbeit mit Forschenden und Behörden sowie die Gewährleistung, dass alle Tätigkeiten den höchsten ethischen und wissenschaftlichen Standards und rechtlichen Grundlagen entsprechen.

Diese gestaffelte Verantwortung verdeutlicht, dass die Rolle der Tierpflegenden weit über die Grundpflege hinausgehen kann und in höheren Positionen auch komplexe Entscheidungsfindungen und strategisches Management umfasst. Qualifizierte Tierpflegende spielen eine zentrale Rolle in der Forschung, indem sie nicht nur das Wohlbefinden der Tiere sichern, sondern auch dazu beitragen, dass Forschungsergebnisse valide und ethisch vertretbar sind.

5.3. Anzuwendende Vorschriften, Fachkenntnisse und erforderliche Kompetenzen

Für die professionelle Tierpflege in Forschungseinrichtungen sind umfassende Fachkenntnisse und Fähigkeiten entscheidend. Tierpflegende benötigen grundlegende bis vertiefte Kenntnisse in Biologie und Veterinärmedizin, um veterinärmedizinische Eingriffe durchführen und Gesundheitszustände beurteilen zu können, sowie die Bedürfnisse der Tiere zu verstehen und dementsprechend zu handeln. Chemische Grundkenntnisse sind für den sicheren Umgang mit Desinfektions- und Sterilisationsmitteln sowie im Umgang mit versuchsspezifischen Stoffen erforderlich.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen (Tierschutzgesetzgebung, Gentechnik- und Strahlenschutzvorschriften und weitere), müssen den Tierpflegenden bekannt sein, um die Einhaltung der jeweiligen Vorgaben sicherzustellen.

Neben fachlichen Anforderungen sind Fähigkeiten wie Verantwortungsbewusstsein, Eigeninitiative und Belastbarkeit von großer Bedeutung. Diese ermöglichen es den Tierpflegenden, pro-aktiv Herausforderungen zu begegnen und auch unter Druck präzise zu arbeiten. Gute Kommunikationsfähigkeiten sind erforderlich, um effektiv mit Kolleg*innen und

externen Partner*innen zu interagieren. Zudem sind digitale Kompetenzen und gute Englischkenntnisse notwendig, um mit internationaler Literatur und spezialisierter Software umgehen zu können.

6. Tätigkeitsbereiche der übergeordneten Teamleitungen

Die Teamleitung im Bereich der Tierpflege Forschung und Klinik, sowie im Beschäftigungsbereich Servicepersonal, spielt eine entscheidende Rolle bei der Sicherstellung hoher Standards in der Versuchstierhaltung und -pflege. Als Bindeglied zwischen dem Tierpflegeteam/Servicepersonal und der Instituts-/ Tierhaltungsleitung koordiniert die Teamleitung die täglichen Abläufe und fördert die Einhaltung von Richtlinien, der *Culture of Care* und des 3R- Prinzips. Diese Führungsrolle erfordert ein tiefes Verständnis sowohl betrieblicher Aspekte der Tierpflege und Materialaufbereitung, der Personalführung und -Planung als auch für die wissenschaftlichen Belange der experimentellen Nutzenden einer Einrichtung. Die organisatorische Eingliederung der Teamleitung erfolgt zwischen dem Team aus Tierpflegenden bzw. Servicepersonal und dem/der Tierpflegemeister*in bzw. der Tierhausleitung. Für die hier beschriebene Position „Teamleitung“ werden unterschiedliche Stellenbezeichnungen verwendet. Ein Beispiel hierfür sind die „Vorarbeitenden“ oder die „Barriereleitung“, die in einigen Tierhaltung eine Überordnung über der Teamleitung darstellt.

6.1. Aufgaben und Tätigkeitsbeschreibung

Die Teamleitung trägt die Verantwortung für die Erstellung und Überwachung der Dienst- und Urlaubspläne. Die Teamleitung in der Tierpflege stellt zusätzlich die Betreuung der Tiere auch außerhalb regulärer Arbeitszeiten sicher. Sie ist zuständig für die Durchführung und Organisation von Aus- und Weiterbildungen innerhalb des Teams und spielt eine zentrale Rolle in der Prozessoptimierung. Die Teamleitung organisiert zudem regelmäßige Team-Meetings.

Im Qualitätsmanagement gewährleistet sie die strikte Befolgung aller internen Arbeitsanweisungen (SOPs) und gesetzlichen Vorschriften, überwacht die ordnungsgemäße Durchführung aller Reinigungs- und Desinfektionsprozesse und sorgt für die sachgerechte Anwendung von Behandlungs- und Pflegemethoden. Ebenso werden Fremdfirmen und technisches Personal empfangen und Wartungen und Reparaturen begleitet. Neue Wissenschaftler*innen werden in die Tierhaltung eingewiesen, zum Beispiel bezüglich der Arbeitssicherheit in der Tierhaltung und der hygienischen Bedingungen.

Zur Personalentwicklung führt die Teamleitung regelmäßige Leistungsbeurteilungen durch, identifiziert Schulungsbedarfe, ist aktiv an der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen beteiligt und stellt sicher, dass alle Teammitglieder fortlaufend in den neuesten Techniken und Methoden geschult werden. In ihrer Rolle als Führungskraft fördert sie eine positive Arbeitsatmosphäre und sorgt für eine offene Kommunikation innerhalb des Teams und mit anderen Abteilungen. Sie vertritt das Team in interdisziplinären Projekten und arbeitet eng mit den wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, der Instituts-/Tierhaltungsleitung und den Tierschutzbeauftragten zusammen. Ebenfalls können Einweisungen nach § 4 Unfallverhütungsvorschrift zu den durchzuführenden Tätigkeiten zählen (z.B. Arbeitsschutzeinweisung). Die Verwaltung der Tierdatenbank gehören ebenfalls zu ihren Aufgaben.

Die Teamleitung in der Tierpflege ist auch mitverantwortlich für die Überwachung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere, führt alle notwendigen Dokumentationen präzise durch und berichtet regelmäßig der Tierhausleitung über den Status der Tierpflege und aktuelle Vorkommnisse.

In der Tierpflege und im Bereich Service führt die Teamleitung weiterhin Tätigkeiten aus, die in den jeweiligen Beschäftigungsbereichen beschrieben werden.

6.2 Tätigkeitsumfang und Verantwortungsbereiche

Auf der Basisstufe agieren Teamleitungen als zentrale Ansprechpartner innerhalb ihrer Abteilung und sorgen für die Umsetzung der täglichen Arbeitsabläufe. Sie überwachen die Einhaltung der Arbeitsanweisungen (SOPs), leiten das Tierpflege- oder Serviceteam an und stellen die korrekte Ausführung der tierpflegerischen Aufgaben oder des Servicebereichs sicher. Darüber hinaus sind sie verantwortlich für die Planung der Arbeitsabläufe, die Zuteilung von Aufgaben und dienen als Hauptkommunikationspunkt für Kollegen, Wissenschaftler und die Leitung, um die Einhaltung der Arbeitsstandards zu gewährleisten. Ihre Rolle erfordert grundlegende Kenntnisse der Tierpflege sowie ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten.

Auf der mittleren Verantwortungsstufe erweitert sich der Aufgabenbereich der Teamleitungen um die Mitwirkung an der strategischen Planung und der Weiterentwicklung der Abteilungsprozesse. Sie beteiligen sich aktiv an der Optimierung von Arbeitsanweisungen (SOPs) und führen neue Protokolle ein. Zusätzlich übernehmen sie unterstützende Aufgaben für die Tierhausleitung, wie die Überwachung gesetzlicher Vorgaben und die Übernahme spezieller Funktionen, z. B. als Brandschutz- oder Arbeitsschutzbeauftragte.

6.3 Anzuwendende Vorschriften, Fachkenntnisse und erforderliche Kompetenzen

Die Teamleitung benötigt fundierte und gefestigte Kenntnisse in der Tierpflege, im Arbeitsrecht und Personalmanagement, um effektiv führen zu können. Die Fähigkeit zur strategischen Planung und eigenständigen Entscheidungsfindung ist zwingend erforderlich für die Übernahme der Verantwortung für die gesamten Tierpflegeprozesse. Fortgeschrittene Kommunikationsfähigkeiten sind entscheidend, um sowohl innerhalb des Teams als auch mit anderen Abteilungen und Forschern effektiv kommunizieren zu können, das Team zu motivieren, Konflikte zu managen und eine positive Arbeitskultur zu fördern. Zur Übernahme von Beauftragten Funktionen (Ersthelfer, Brandschutz etc.) sind tiefergehende Kenntnisse des jeweiligen Themengebiets mit regelmäßiger Fortbildung essentiell.

7. Ausbildende

Ausbildende spielen bei der Ausbildung von Tierpflegenden eine zentrale Rolle. Sie vermitteln die betrieblichen Inhalte der Ausbildungsordnung. Ausbildende benötigen ein fundiertes und tiefgehendes Fachwissen der einzelnen Spezies und zusätzlich eine hohe Sozialkompetenz. Hinzu kommt eine umfangreiche pädagogische Kompetenz. In diesem Zusammenhang ist es von Vorteil, dass die Ausbildenden die Kurse/Weiterbildung inklusive Ausbildereignungsprüfung nach AEVO absolviert haben.

Die benannten Auszubildenden sind Vorbilder für die Auszubildenden, sowohl im Berufsalltag, als auch im regelmäßigen internen Unterricht. Eine kompetente und umfassende Ausbildung benötigt Zeit und geeignete Ausbildungsmittel.

Ausbildende sind Ansprechpartner*innen für die Berufsschule, für Eltern (bei minderjährigen Auszubildenden) und können auch Vertrauenspersonen für Auszubildende sein. Der/die Auszubildende kann im Prüfungsausschuss der zuständigen IHK tätig werden, Prüfungen abnehmen und die Prüfungen mitgestalten. Eine wichtige Säule der Ausbildung von Tierpflegenden für Forschung und Klinik ist das Arbeiten mit vielen verschiedenen Tierarten. Um diese wichtige Säule zu realisieren, ist ein reger Praktikumsaustausch mit anderen Tierhaltungen notwendig. Die dafür notwendige Organisation und der Kontakt zu diesen Tierhaltungen können über die Auszubildenden erfolgen.

8. Tierpflegemeister*in

Im Bereich der Tierpflege hat sich in den letzten Jahren ein breites Spektrum an Fortbildungsmöglichkeiten entwickelt, wobei besonders die die Weiterbildung zum/zur geprüften Tierpflegemeister*in (IHK) Potential für die persönliche Weiterentwicklung bietet, jedoch auch hohe Anforderungen stellt. Die Aufgaben des/der Tierpflegemeister*in/Bachelor *Professional of Animal Care and Management* in einer tierexperimentellen Forschungseinrichtung sind vielfältig und umfassen mehrere Bereiche.

Tierpflegemeister*innen sind an der Beschaffung und Verwaltung von **Betriebsmitteln** beteiligt, unter Berücksichtigung gesetzlicher, finanzieller, umweltschonender und ergonomischer Gesichtspunkte. Der/die Tierpflegemeister*in wirkt bei der Ausarbeitung von Ausschreibungen, insbesondere im Zusammenhang mit Neubauten oder Umbaumaßnahmen in der Tierhaltung mit und auch der Materialwirtschaft. Instandhaltungen und Wartungen werden veranlasst und mit den zuständigen Abteilungen im Unternehmen kommuniziert, Prozesse werden digitalisiert und Lagerbestände und Bestellintervalle evaluiert und optimiert. Ebenso können die Prüfung und Freigabe von Rechnungen übernommen werden. Zudem können Tierpflegemeister*innen durch die Tierhausleitung an der Kostenstellenverantwortlichkeit beteiligt werden.

Die **Betriebsorganisation** beinhaltet die selbstständige Steuerung und Organisation von Prozessen und Abläufen unter Berücksichtigung ökonomischer, sozialer und tierethischer Gesichtspunkte sowie die Erarbeitung und Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems, insbesondere der Arbeitsanweisungen (SOPs). Im **Personalmanagement** kann der/die Tierpflegemeister*in, verantwortlich für die Personalgewinnung, -auswahl, -führung, -beurteilung, -entwicklung und Dienstplanung sein. Die strategische Personalbedarfsplanung in Bezug auf gesetzliche Grundlagen, wie die Genehmigung einer Tierhaltung nach § 11 Tierschutzgesetz zum Halten und Züchten von Tieren wird dabei immer beachtet. Tierpflegemeister*innen leiten und betreuen innerbetriebliche Projekte (z.B. Umstrukturierungen von Tierhaltungsbereichen, Digitalisierungsprojekte, Weiterbildungsprojekte für die Mitarbeitenden) und wählen Projektteams aus, sorgen für die Motivation der Teams und fördern qualifizierte und motivierte Teams.

Darüber hinaus tragen Tierpflegemeister*innen in der Versuchstierhaltung eine Mitverantwortung für das Wohl der Tiere. Ihre Rolle erfordert tiefgreifende Kenntnisse über

alle in der Einrichtung gehaltenen Versuchstiere, über das optimale Zuchtmanagement und die Sicherstellung adäquater Haltungsbedingungen unter Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse jeder Spezies. Dies schließt die Implementierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität der Tiere und der Mitarbeitenden ein, ohne die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und das Budget zu übersehen. Tierpflegemeister*innen müssen zudem technische Anlagen überwachen, Wartungsprotokolle interpretieren und bei Bedarf Geräte reparieren lassen. Dies schließt die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienestandards und die ordnungsgemäße Wartung der technischen Geräte und Systeme ein. Im Rahmen ihrer Tätigkeit und Qualifikation können Tierpflegemeister*innen Funktionen der Genehmigung einer Tierhaltung nach § 11 Tierschutzgesetz übertragen werden.

Als Führungskräfte sind sie für die Erstellung von Arbeitsplänen und die Koordination von Personal mitverantwortlich. Sie müssen effektiv kommunizieren und Konflikte innerhalb ihres Teams erkennen und managen können. Das Leben einer „*Culture of Care*“ ist, genauso wie ein jederzeit wertschätzender Umgang, eine Grundlage des täglichen Arbeitens.

Die Ausbildung und Fortbildung von in der Tierhaltung tätigen Personen gehört ebenfalls zu ihren Aufgaben, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden stets auf dem neuesten Stand der Technik und Forschung sind. Dies beinhaltet sowohl interne Weiterbildung als auch die Organisation externer Schulungen.

Tierpflegemeister*innen besitzen tiefgreifende Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen und stellen sicher, dass alle Aktivitäten im Einklang mit nationalen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen stehen. Ebenso kontrollieren sie die Einhaltung der Vorschriften der Arbeitssicherheit. Weiterhin sind Spezialkenntnisse erforderlich in Abhängigkeit der Gegebenheiten der Tierhaltungsstruktur der jeweiligen Einrichtung (z.B. Arbeiten mit speziellen Versuchstierarten oder spezieller Haltungsformen). Ihre Arbeit ist entscheidend für die Qualität der wissenschaftlichen Forschung und für die Wahrung hoher ethischer Standards im Umgang Versuchstieren.

Entsprechend der Zuordnung des Bachelor *Professional of Animal Care and Management* zur Stufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens sowie der Aktualisierung des § 53c im Berufsbildungsgesetz, sollte der Bachelor *Professional of Animal Care and Management* entsprechend eingruppiert werden.

9. Organisationsdiagramm einer Tierhaltung

Das folgende Organisationsdiagramm (Abb. 1) veranschaulicht beispielhaft den strukturellen Aufbau einer Versuchstierhaltung. Es zeigt die hierarchische Gliederung der Abteilung und definiert die Zuständigkeitsbereiche innerhalb der Tierhaltung. Darüber hinaus macht das Diagramm den erforderlichen Informationsfluss innerhalb der Einrichtung deutlich.

Die konkrete Struktur einer Tierhaltung kann – abhängig von Tieranzahl, Tierarten, rechtlichen Vorgaben und betrieblichen Anforderungen – erheblich variieren. In Tierhaltungen ist den Tierpflegenden in der Regel eine Teamleitung übergeordnet. Je nach Größe der Einrichtung ist der Teamleitung wiederum ein/e Tierpflegemeister*in übergeordnet.

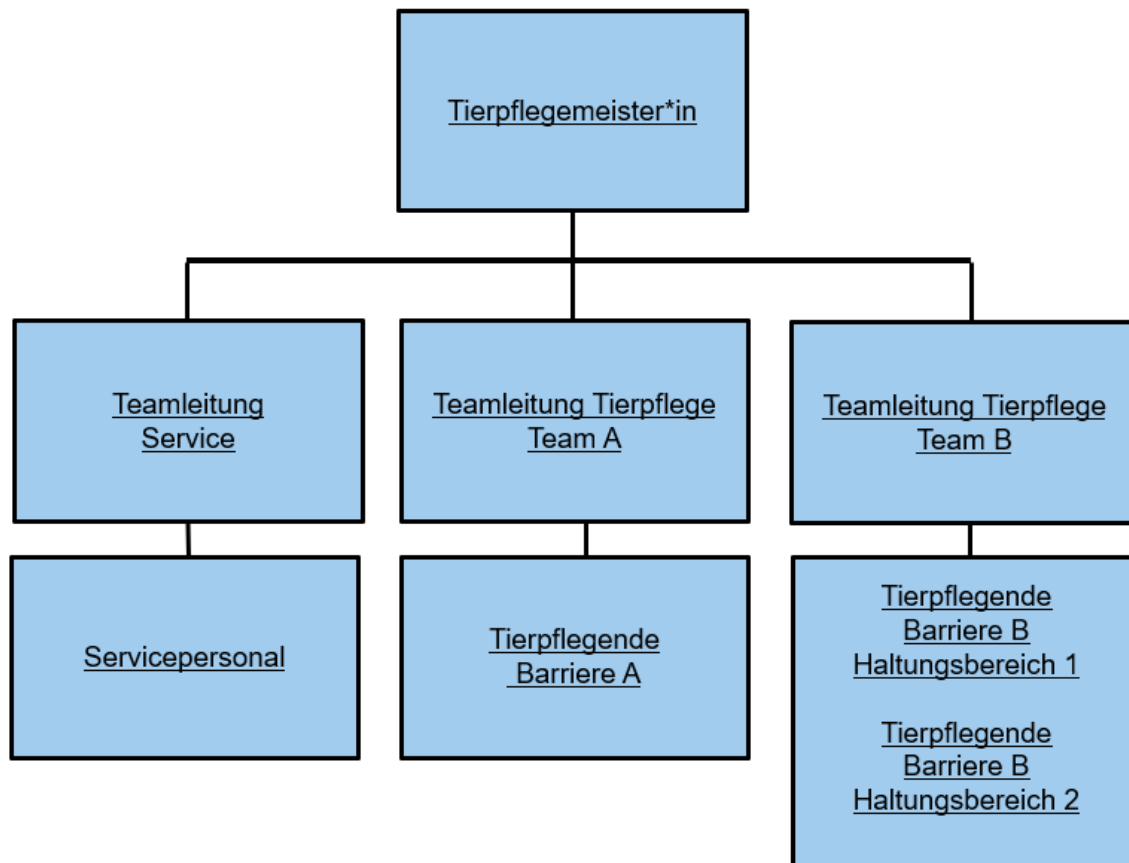


Abb. 1: Beispiel für einen Ausschnitt aus dem strukturellen Organisationsaufbau einer Versuchstierhaltung

10. Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

(vom 5. September 2013, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 22. April 2023)

Die Tarifvertraglichen Regelungen des öffentlichen Dienstes für Tierpflegende sind zu finden im Teil III - Tätigkeitsmerkmale für besondere Beschäftigtengruppen unter #44. Mit der Änderung vom 22. April 2023 wurden die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 5 bis 8 neu vereinbart. Tierpfleger mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sind in der Entgeltgruppe 5 eingeordnet. Eine Höhergruppierung in die Entgeltgruppen 6 bis 8 kann erfolgen, wenn höherwertige oder spezialisierte Tätigkeiten im Rahmen von Tierversuchen durchgeführt werden.

Im Folgenden findet sich die Beschreibung der Entgeltgruppen aus dem TVöD, Stand 22. April 2023.

Entgeltgruppe 5:

In Entgeltgruppe 5 fallen Tierpflegende mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6:

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die die Versuchsnachbereitung nach § 7 Tierschutzgesetz einschließlich § 4 Tierschutzgesetz durchführen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die hochwertigen Arbeiten verrichten. Hochwertige Arbeiten sind z. B. die Mitwirkung bei der Planung und Einrichtung neuartiger Haltungssysteme, das Erkennen und die Beschreibung von Verhaltensanomalien und sonstigen klinischen Anzeichen, oder die Durchführung von schwierigen Inokulationen beispielsweise in das Gehirn oder in das Muskelgewebe.

Entgeltgruppe 7:

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 oder 2, die Tierversuche nach § 8 Tierschutzgesetz durchführen und überwachen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.

Entgeltgruppe 8:

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 oder 2 mit besonders verantwortlicher Tätigkeit. Besonders verantwortliche Tätigkeiten liegen bei gesteigerten Anforderungen an die zu betreuenden Tiere vor, z. B. wenn von den Tieren eine große Gefährdung ausgeht, oder wenn deren Pflege außerordentliche hygienische Maßnahmen erfordert oder wenn es sich um Tiere mit besonders hohem Wert handelt.

Besonders hochwertige Arbeiten sind z. B. die Leitung eines Bereichs, in dem Tiere mit unterschiedlichen Belastungen durch verschiedene Krankheitserreger oder mindestens zehn verschiedene Tierarten zu betreuen sind.

10.1. Zulagen für Tierpflegeberufe

Im Tarifvertrag sind zahlreiche Zuschläge für unterschiedliche Berufe vorgesehen. In diesem Zusammenhang möchten wir uns auf zwei spezielle Zuschläge konzentrieren: den Vorarbeiterzuschlag und den Ausbildungszuschlag.

Der Ausbildungszuschlag ist ausschließlich im Tarifvertrag zur Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) verankert. Im Tarifvertrag der Länder gibt es derzeit keine entsprechende Regelung. Im Tarifvertrag zur Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) (Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 22. April 2023) ist die Regelung des Ausbildungszuschlags in § 16 *Ausbildungszulage* festgelegt. Es wird dabei zwischen Personen unterschieden, die ausschließlich praktische Unterweisungen durchführen, und jenen, die neben ihrer praktischen Tätigkeit auch im theoretischen Unterricht tätig sind. Die Vorarbeiterzulage gemäß § 15 (Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter) wird in diesem Fall nicht zusätzlich gewährt.

Der **Vorarbeiterzuschlag** ist in beiden Tarifverträgen (TVöD/TV-L) geregelt. Im Tarifvertrag zur Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) (Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 22. April 2023) wird dieser Zuschlag in § 15 *Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter* sowie

Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker geregelt. Die Zulage als Vorarbeiter*in wird nach schriftlicher Bestellung zum Vorstehen von mindestens 2 Beschäftigten der Lohngruppe 1 bis 4 gewährt, wenn sie in dieser Gruppe selber mitarbeiten. Im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 29. November 2021) wird der Zuschlag in den Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung Nr. 8 thematisiert. „Vorarbeiter sind Beschäftigte, die durch schriftliche Verfügung zu Gruppenführern von Beschäftigten bestellt worden sind und selbst mitarbeiten. Die Gruppe muss außer dem Vorarbeiter aus mindestens zwei Beschäftigten bestehen [...] Auszubildende nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung können ab dem dritten Ausbildungsjahr als Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Nr. 1 gerechnet werden.“

11. Formulierungshilfen für Tätigkeitsbeschreibungen

11.1. Grundprinzipien der Tätigkeitsbeschreibung

Verständlichkeit und Präzision: Die Tätigkeitsbeschreibung sollte in einer klaren und verständlichen Sprache verfasst sein, so dass sie auch außerhalb des Fachbereichs nachvollziehbar ist. Fachjargon sollte nur verwendet werden, wenn er zur präzisen Beschreibung notwendig ist. Zusätzlich sollten Fachbegriffe allgemeinverständlich erklärt werden. Es ist wichtig, die Hauptaufgaben der Personalstelle präzise zu formulieren und darzustellen.

Vollständigkeit: Die Beschreibung muss alle wesentlichen Aufgaben umfassen, die für die Position erforderlich sind, einschließlich der täglichen, regelmäßigen und gelegentlichen Tätigkeiten. Es ist wichtig, sowohl die regulären als auch die außergewöhnlichen Umstände zu berücksichtigen, unter denen der/die Mitarbeiter*in arbeitet.

Aufgaben und Verantwortlichkeiten: Hier sollten alle Haupt- und Nebenaufgaben aufgeführt werden, die von der Stelle/Position erwartet werden. Klare Anweisungen darüber, was die Position beinhaltet und welche Ziele erreicht werden sollen, sind unerlässlich. Die Verantwortlichkeiten müssen festgelegt werden.

Qualifikationen und Fähigkeiten: Die notwendigen Qualifikationen wie Bildungsabschlüsse, Fort- und Weiterbildungen, Zertifikate oder spezielle Schulungen, die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind, sollten definiert werden. Ebenso sollten die erforderlichen Fähigkeiten beschrieben werden, wie beispielsweise analytisches Denken, Problemlösungsfähigkeit oder zwischenmenschliche Kompetenzen.

Entscheidungsbefugnisse und Verantwortungsbereiche: Die Tätigkeitsbeschreibung muss so gestaltet sein, dass sie als Grundlage für die Eingruppierung nach TVöD/TV-L dienen kann. Wichtige Elemente wie der Verantwortungsbereich, die Entscheidungsbefugnisse und die Komplexität der Aufgaben sollten hervorgehoben werden, um die Eingruppierung korrekt zu begründen.

Überprüfung und Aktualisierung: Die Tätigkeitsbeschreibung sollte regelmäßig sowie anlassbezogen überprüft und aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass sie weiterhin die tatsächlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten widerspiegelt. Änderungen in der

Organisation oder Betriebsmittel können Anpassungen in der Tätigkeitsbeschreibung erforderlich machen, was eine Überprüfung der Eingruppierung erforderlich.

Definition von Arbeitsschritten / Haupt-Nebenaufgaben: Beim Erstellen von Arbeitsschritten für eine Tätigkeitsbeschreibung ist es wichtig, dass jeder Schritt klar, spezifisch und umsetzbar definiert wird. Die Schritte müssen detailliert genug sein, um eindeutige Erwartungen zu setzen, ohne jedoch so spezifisch zu sein, dass sie keine Flexibilität in der Arbeitsausführung erlauben. Jeder Arbeitsschritt sollte folgende Elemente enthalten:

- Konkretes Tätigkeitswort: Wählen Sie ein Verb, das die Handlung genau beschreibt.
- Arbeitsgegenstand: Definieren Sie das Objekt oder den Bereich, auf den sich die Tätigkeit bezieht.
- Vorgaben und Hilfsmittel: Geben Sie an, welche Richtlinien, Werkzeuge oder Methoden verwendet werden sollen.
- Schnittstellen: Beschreiben Sie, wie dieser Schritt mit anderen Tätigkeiten oder Abteilungen zusammenhängt.

Beispiel:

Tätigkeitswort: Überwachung und Dokumentation 2) Objekt: des Gesundheitszustandes der Ratte c) Vorgaben und Hilfsmittel: unter Einhaltung der Tierschutzrichtlinien und Verwendung von Gesundheitsüberwachungsbögen d) Schnittstellen zu anderen Stellen/Arbeitsplätzen: Weiterleitung der Gesundheitsberichte an den/die verantwortliche*n Tierarzt/Tierärztin und die Forschungsleitenden zur weiteren Analyse und Entscheidungsfindung.

Beim **Erstellen von Tätigkeitsbeschreibungen** sollten einige häufige **Fehler** vermieden werden, um die Effektivität und die rechtliche Compliance der Beschreibungen zu gewährleisten:

1. **Unklarheit und Vagheit:** Es sollten vage und unpräzise Formulierungen, die zu Missverständnissen führen können, vermieden werden. Die Beschreibung sollte spezifisch, messbar und verständlich sein.

Ungünstig: "Pflege der Tiere." **Besser:** "Durchführung spezifischer Gesundheitsüberwachungsprotokolle für Versuchstiere, inklusive Gewichtsmessung und Verhaltensbeobachtung, gemäß den SOPs."

2. **Überladung mit Informationen:** Eine zu detaillierte Beschreibung kann überwältigend sein und wichtige Informationen in unwichtigen Details verbergen. Die Konzentration auf die wesentlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten gerichtet sein.

Ungünstig: Eine Tätigkeitsbeschreibung für eine*n Tierpfleger*in, die eine detaillierte chemische Zusammensetzungen aller Reinigungsmittel auflistet, die verwendet werden könnten. **Besser:** "Verwendung vorgegebener Chemikalien zur Reinigung und Desinfektion von Tierunterkünften und Arbeitsbereichen."

3. **Diskriminierende Sprache:** Jede Form von diskriminierender Sprache muss vermieden werden. Stellenbeschreibungen sollten geschlechtsneutral und inklusiv formuliert werden, um niemanden auszuschließen.

Ungünstig: „mit anderen Tierpflegern“ **Besser:** "mit anderen Tierpflegenden"

4. **Fehlerhafte oder irreführende Jobtitel:** Der Jobtitel sollte genau die Rolle und die Ebene der Verantwortung widerspiegeln. Irreführende Titel können falsche Erwartungen hervorrufen.

Ungünstig: Jobtitel als "Tierpflegende" für eine Position, die hauptsächlich Reinigungs- und Fütterungsaufgaben umfasst. **Besser:** "Tierpflegehelfende in der Tierhaltung" – ein Titel, der die tatsächlichen Aufgaben widerspiegelt.

Durch die Optimierung der Tätigkeitsdarstellung in Bezug auf Inhalt, Formulierung und Aktualität kann sichergestellt werden, dass die Tätigkeitsbeschreibungen effektiv zur Auswahl, Eingruppierung und Bewertung von Mitarbeiter*innen beitragen.

11.2. Beispiele der Formulierung:

Tätigkeit: Ohrlochung zur Markierung und Probennahme zur Genotypisierung.

Formulierungsvorschlag: Ohrlochung von gentechnisch veränderten Versuchstieren zur Genotypisierung und Markierung nach Arbeitsanweisungen (SOPs) sowie geltenden Rechtsgrundlagen, wie dem Gentechnikgesetz und der Gentechniksicherheitsverordnung. Gewinnung von teilweise unwiederbringlichen Proben. Die Tiermarkierung und Biopsiennahme verlangen besonderes Geschick.

Tätigkeit: Reinigung und Desinfektion/Tierraum wischen

Formulierungsvorschlag: Auswahl des geeigneten Verfahrens zur Reinigung und Desinfektion je nach Verwendung und Materialbeschaffenheit und Arbeitsanweisung. Anwenden verschiedener Desinfektionsverfahren: Wischdesinfektion und Flächendesinfektion mit Desinfektionsmitteln verschiedener Wirkstoffgruppen im Einklang mit rechtlichen Grundlagen, der Krankenhaushygiene und dem Gentechnikgesetz.

12. Abschließende Betrachtung

Wie bereits in der Einleitung dargelegt haben sich die Anforderungen an die Versuchstierhaltungen deutlich geändert. Die steigende Anzahl genetisch veränderter Tiere und die hohen Standards in Bezug auf Haltung und Hygiene haben das Arbeitsbild der Tierpflegenden stark beeinflusst. In dieser Fachinformation hat die Arbeitsgruppe die Arbeitsbereiche moderner Tierhaltungen aufgeschlüsselt und die Arbeitsaufgaben detailliert beschrieben, um eine Hilfestellung zur leistungsgerechten Bezahlung im Rahmen des TVöD und TV-L zu ermöglichen. Dieser Schritt soll eine bundesweite Gleichstellung des im versuchstierkundlichen Bereich arbeitenden Personals ermöglichen und zielt darauf ab durch angemessene Bezahlung zu motivieren und den Nachwuchs zu ermutigen, diese wichtigen Berufsbilder weiterhin zu wählen.

Diese Fachinformation bietet eine detaillierte Analyse der vielschichtigen Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Tierpflege im Forschungsbereich, von grundlegenden Pflegeaufgaben bis zu den anspruchsvollen Tätigkeiten der Teamleitung und des spezialisierten Servicepersonals. Die Darstellung der erforderlichen Fachkenntnisse und der

Anwendung relevanter Vorschriften betonen die Notwendigkeit einer fundierten Ausbildung und kontinuierlichen Weiterbildung. Durch die genaue Kenntnis und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften wie Tierschutz, Gentechnik und Strahlenschutz sowie durch die Betonung von Kommunikationsfähigkeiten und anderen Softskills wird die Bedeutung interpersoneller Kompetenzen hervorgehoben. Zusätzlich zeigt die Überprüfung der Eingruppierungspraktiken die Notwendigkeit einer Tarifstrukturreform auf, um Vergütung und Anerkennung der Fachkräfte zu verbessern, den Fachkräftemangel zu verringern und die Zufriedenheit sowie das Engagement der Mitarbeiter zu steigern. Kontinuierliche Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und beruflichen Entwicklung sind entscheidend, um die Tierpflege attraktiv für qualifizierte Fachkräfte zu halten.

Es ist unerlässlich, eine Kultur der Wertschätzung zu fördern, die die essentielle Rolle der Tierpflegenden und des Servicepersonals anerkennt und ihre berufliche Position stärkt. Dies verbessert nicht nur das Tierwohl, sondern auch die Qualität der wissenschaftlichen Forschung. Darüber hinaus ist die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, beispielsweise durch die Minderung psychischer Belastungen, flexibler Arbeitsplatzgestaltung und aktiver Mitbestimmung, ebenso wichtig wie eine leistungsgerechte Bezahlung.

Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) und der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) erleichtern nicht nur die Einordnung und Vergleichbarkeit von Qualifikationen innerhalb Europas, sondern fördern auch die internationale Anerkennung der Qualifikationen der Tierpfleger*innen der Fachrichtung Forschung und Klinik, die auf Niveau 4 eingeordnet sind. Angesichts der zunehmenden Spezialisierung und der Komplexität der Arbeitsaufgaben wäre die Schaffung einer Weiterqualifikationsstufe nach DQR5 von großem Vorteil, um Fachqualifikationen ohne Führungsverantwortung adäquat zu würdigen und international vergleichbar zu machen. Die FELASA (*Federation of European Laboratory Animal Science Associations*) und die EFAT (*European Federation of Animal Technologists*) arbeiten gemeinsam mit der GV-SOLAS daran, einheitliche Bildungsstandards in ganz Europa zu etablieren, die auch die Integration ausländischer Fachkräfte erleichtern sollen. Die Strukturen der Ausbildung und der beruflichen Weiterbildung von Tierpflegenden variieren jedoch erheblich zwischen den europäischen Ländern. Vor diesem Hintergrund hat die FELASA die Arbeitsgruppe FELASA-EFAT siehe: <https://www.efat.org/>) gebildet. Diese Gruppe setzt sich für die Harmonisierung von Bildungsstandards ein, um die Aus-, Fort- und Weiterbildung für Tierpfleger*innen, Tierpflegetechniker*innen und Tierpflegetechnolog*innen europaweit zu vereinheitlichen.

Die kontinuierliche Anpassung der Ausbildungsordnungen und der regelmäßige Besuch von Fortbildungen sind entscheidend, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und das Berufsbild attraktiv zu gestalten. Genauso wichtig sind jedoch auch eine leistungsgerechte Bezahlung sowie vereinheitlichte Tarifverträge, um die Anerkennung und Vergütung der Fachkräfte zu verbessern.

13. Literatur

1. Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist.
2. Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist
3. Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3570) geändert worden ist
4. Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist
5. Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-Sicherheitsverordnung - GenTSV)
6. Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG)
7. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV)
8. Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
9. Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist
10. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 21. vom 22. April 2023
11. Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) vom 5. September 2013, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 10 vom 22. April 2023
12. Tannenbaum J, Taylor Bennett B. 2015. Russell and Burch's 3Rs then and now: the need for clarity in definition and purpose, J Am Assoc Lab Anim Sci 54(2):120-132.
13. Russell WMS. 2025. The 3Rs: past, present, and future. Anim Welf 14:279-286.
14. Robinson S, Kerton A. 2021. What does a Culture of Care look like? Lessons learnt from a workshop survey, Lab Animal 50:269-271,
15. Ferrara F, Hiebl B, Kunzmann P, Hutter F, Afkham F, LaFollette M, Gruber C. 2022. Culture of care in animal research – Expanding the 3Rs to include people, Lab Anim 56:511-518.
16. Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin vom 03. Juli 2002 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I S. 1093 vom 08. Juli 2003)
17. AK KAB Broschüre – Käfigaufbereitung in der Tierhaltung richtig gemacht – 7. Auflage
18. Ausbilder-Eignungsverordnung Eingangsformel: § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931)
19. Abelson KS, Chambers C, De La Cueva T, Fisher G, Hawkins P, Ntafis V, Pohlig PF, Rooymans TP, Santos AI. 2023. Harmonisation of education, training and continuing professional development for laboratory animal caretakers, technicians and technologists: Report of the FELASA-EFAT Working Group. Lab Anim 57(6):599-610.

20. Russel W, Burch R 1959. The Principles of Human Experimental Technique". Hertfordshire: UFAW Publications. <https://norecopa.no/textbase/the-principles-of-humane-experimental-technique>

Haftungsausschluss

Die Nutzung und Verwendung der Veröffentlichungen (Fachinformationen, Stellungnahmen, Hefte, Empfehlungen, u. ä.) der Gesellschaft für Versuchstierkunde GV-SOLAS und die Umsetzung der darin enthaltenen Informationen und Inhalte erfolgt ausdrücklich auf eigenes Risiko der jeweiligen Nutzer*innen oder Verwender*innen.

Die GV-SOLAS und auch die Autor*innen können für etwaige Unfälle und Schäden jeder Art, die sich durch die Nutzung der Veröffentlichung ergeben, keine Haftung übernehmen.

Die GV-SOLAS übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die durch die Nutzung der Webseite und das Herunterladen der Vorlagen entstehen. Ebenfalls haftet die GV-SOLAS nicht für unmittelbare oder mittelbare Folgeschäden, Datenverlust, entgangenen Gewinn, System- oder Produktionsausfälle.

Haftungsansprüche gegen die GV-SOLAS und die Autor*innen für Schäden materieller oder ideeller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und/oder unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche sind daher sowohl gegen die Gesellschaft für Versuchstierkunde GV-SOLAS wie auch gegen die Autor*innen ausgeschlossen.

Die Werke inklusive aller Inhalte wurden unter größter wissenschaftlicher Sorgfalt erarbeitet. Gleichwohl übernehmen die GV-SOLAS und die Autor*innen keinerlei Gewähr und keine Haftung für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen, ebenso nicht für Druckfehler.

Es kann keine juristische Verantwortung sowie Haftung in irgendeiner Form für fehlerhafte Angaben und daraus entstandene Folgen von der GV-SOLAS und den Autor*innen übernommen werden.

Für die Inhalte von den in diesen Veröffentlichungen abgedruckten Internetseiten sind überdies ausschließlich die Betreiber der jeweiligen Internetseiten verantwortlich.

Die GV-SOLAS und die Autor*innen haben keinen Einfluss auf Gestaltung und Inhalte fremder Internetseiten und distanzieren sich daher von allen fremden Inhalten.